



Mitteilungsblatt

der

Gemeinde Wettstetten

Ausgabe 2/2023

Juli 2023

Liebe Wettstettener und Echenzeller Bürgerinnen und Bürger,



mehr als das halbe Jahr 2023 ist bereits wieder vergangen und die Sommerferien stehen bevor. Die Vereine nutzten in den letzten Wochen das schöne Wetter für verschiedene Veranstaltungen, wie z.B. Grillfeiern. Dies stärkt die

Gemeinschaft und den Zusammenhalt.

Gerade der Zusammenhalt in der Bevölkerung ist wichtig für eine funktionierende Gesellschaft und fördert den Gemeinsinn.

Deswegen freut es mich, dass viele Vereine bei uns durch verstärkte Jugendarbeit zum einen Vorsorge für deren Fortbestand betreiben und zum anderen durch die Vielzahl an Veranstaltungen das Gemeindeleben bereichern.

Dazu tragen auch unsere Kulturveranstaltungen bei, die nach den Sommerferien mit dem Kabarettisten Roland Hefter, dem Wettstettener Ironman-WM-Teilnehmer Andreas Wittmann mit seinem Vortrag, einem weiteren Schafkopfturnier im Bürgersaal und dem mittlerweile traditionellen Weihnachtsmarkt aufwarten können.

Bevor es jedoch soweit ist, wünsche ich Ihnen erholsame Ferien.

Ihr

Gerd Risch
Erster Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Wettstetten
Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten

**Verantwortlich
und Redaktion:** Erster Bürgermeister Gerd Risch

E-Mail: gerd.risch@wettstetten.de

Druck: Josef Marschalek
Egweiler Werbeagentur

Auflage: 2500 Exemplare

Hinweis: Autowaschen

Da immer wieder Anfragen kommen, ob z.B. das Autowaschen zulässig ist, darf auf die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) der Gemeinde Wettstetten verwiesen werden. Dort heißt es in § 3 „Verbote“:

„(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;

...“

Damit ist in Wettstetten das Reinigen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen, z. B. am Straßenrand, verboten!

Auf privaten Flächen dürfen Kraftfahrzeuge nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen gewaschen werden.

Komposthaufen

Um zu vermeiden, dass Ungeziefer wie insbesondere Ratten angelockt wird, ist es zwingend zu unterlassen, Speisereste im Komposthaufen zu entsorgen oder sonstiges potentiell Futter für diese Tiere im Garten auszulegen.

Berücksichtigung von Gartenwasserzählern bzw. Nichtberücksichtigung von Poolwasser bei den Abwassergebühren

Anlässlich der Einführung der gesplitteten Abwassergebühren durch den Zweckverband zum 01.01.2023 wurde die Frage des ordnungsgemäßen Einbaus von Gartenwasserzählern bzw. die Berücksichtigung von Poolwasser mit einem Fachanwalt besprochen.

Auf dieser Grundlage gilt folgende Regelung:

Gartenwasserzähler werden nach wie vor nur unter der Voraussetzung gebührenmindernd berücksichtigt, wenn sie in einem Haupt- bzw. Nebengebäude vor dem Mauerdurchbruch in den Garten fest installiert sind. Diese Zähler müssen geeicht und verplombt sein.

Poolwasser wird nicht gebührenmindernd berücksichtigt, weil nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt Poolwasser als Abwasser zählt und insoweit in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden muss.

Zur Umsetzung dieser Regelung wird die Menge für die erstmalige jährliche Befüllung des Pools beim Gartenwasserzähler abgezogen.

Die Errichtung bzw. Änderung von Pools mit Volumenangabe ist der Gemeinde zu melden.

Flugakrobaten suchen ein Zuhause - Mauersegler, Schwalbe, Spatz und Co. droht Wohnungsnot

Information des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV)

Gebäudebrüter sind Kulturfolger, die schon seit Jahrhunderten mit uns unter einem Dach wohnen, oft still und leise, wie beim Mauersegler, der oft gar nicht als Untermieter wahrgenommen wird. Manchmal auch weniger heimlich oder gar störend, wie es vielleicht so manch einem Hausbesitzer, der Schwalben am Gebäude hat, erscheint.

Ob heimlich oder nicht, Gebäudebrüter sind auf unsere Hilfe angewiesen. Diese so ortstreuen und auf Gebäude spezialisierten Vögel finden kaum mehr Nischen und Hohlräume zum Brüten. Früher waren eben diese Nischen und Hohlräume an jedem Haus selbstverständlich. Heute gehen sie durch Wärmedämmung meist ersatzlos verloren. In Neubauten sind ohne zusätzliche Maßnahmen keine Hohlräume mehr vorhanden. So passiert es, dass immer mehr Gebäudebrüter obdachlos werden und aus den Gemeinden und Städten verschwinden.

Doch was wäre unsere Gemeinde ohne das rege Treiben und Zwitschern dieser so siedlungsprägenden Arten, die seit jeher dazu gehören?

Der LBV-München berät Sie gerne, wenn Sie für Gebäudebrüter etwas tun wollen. Gemeinsam finden wir individuelle und praktische Lösungen und Maßnahmen, die Mensch und Tier gerecht werden. Wer sein Haus gebäudebrüterfreundlich gestaltet, wird mit einer „Gebäudebrüter Willkommen“ Plakette ausgezeichnet.

Die Homepage „Botschafter-Spatz.de“ klärt auf und gibt Auskunft rund um den Gebäudebrüterschutz. Lassen Sie uns gemeinsam ein Stück Natur erhalten! für weitere Informationen:

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV), Kreisgruppe München, Klenzstr. 37, 80469 München

Homepage: Botschafter-Spatz.de oder lbv-muenchen.de

E-Mail: spatz@lbv.de

Beseitigung von Tierkörpern

Grundsätzlich sind Tierkörper in sogenannten Tierkörperbeseitigungsanlagen zu beseitigen.

Das Tierkörperbeseitigungsgesetz sieht hierfür jedoch Ausnahmen vor. So können einzelne Körper von Hunden, Katzen, Ferkeln, Kaninchen, unter vier Wochen alten Schaf- und Ziegenlämmern sowie einzelne Körper von Geflügel oder in Tierhandlungen gehaltenen Kleintieren und Vögeln, die auf geeigneten und von der zuständigen Behörde hierfür besonders zugelassenen Plätzen oder auf eigenem Gelände, jedoch nicht in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze, vergraben oder in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden. Die Tierkörper müssen so vergraben werden, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 Zentimeter starken Erdschicht, gemessen vom Rande der Grube an, bedeckt sind.

Bei Wildtieren sollte der gemeindliche Bauhof informiert werden, damit diese abgeholt werden.

Überhang von Bäumen und Sträuchern

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass Überhänge von Bäumen und Sträuchern in den öffentlichen Verkehrsraum beseitigt werden müssen.

Der Zuschnitt hat **senkrecht** zur Grundstücksgrenze zu erfolgen.

Bei Verletzung dieser Pflichten wird die Gemeinde nach fruchtloser Aufforderung zur Beseitigung diese im Wege der Ersatzvornahme durch ein Fachunternehmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen lassen.